

Statuten in der Fassung vom 11.Juni 2010

Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Radio Helsinki, Verein Freies Radio Steiermark.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet auf ganz Österreich.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - a) Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung in der Steiermark zu fördern,
 - b) Zugang von Minderheiten zu Medien zu fördern,
 - c) Widerstand gegen die Diskriminierung einzelner Menschen oder Gruppen zu leisten,
 - d) eine oder mehrere Radiostationen zu errichten und betreiben,
 - e) Forschungen und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben, sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen im Bereich der elektronischen Medien durchzuführen,
 - f) Jugendliche im Umgang mit elektronischen Medien zu fördern (u.a. durch technische und gestalterische Wissensvermittlung rund um das Medium Radio),
 - g) den Diskurs in der antirassistischen und antifaschistischen Auseinandersetzung voranzutreiben,
 - h) Aufklärungsarbeit über Rechtsextremismus, nationalsozialistische Propaganda, mit Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen zu forcieren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BundesAbgabenOrdnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Organisation von konkreten Projekten freier, unabhängiger und demokratischer Berichterstattung in verschiedenen Medien,
 - b) Erlangung von Frequenzen zum Betrieb eines nichtkommerziellen Radios mit Lokalbezug nach den dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen,
 - c) Betrieb eines nichtkommerziellen Radios mit Lokalbezug, nach den Grundsätzen des Verbandes der Freien Radios Österreich (VFRÖ) [Anhang Charta],

- d) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes, allenfalls Kooperation mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung derer Gründung,
 - e) Abhaltung und Förderung von wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - f) Herausgabe von Publikationen im Sinne des Vereinszweckes,
 - g) Bereitstellung von Technik und praktischer Hilfe, um Interessierten den Zugang zu elektronischen Medien zu ermöglichen,
 - h) alle legalen Mittel, die der Förderung des Vereinszweckes dienen,
 - i) Produktion und Verbreitung von Hörfunkprogrammen,
 - j) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- 2) Die finanziellen Mittel hierfür sollen aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins, Spenden aller Art, Schenkungen, Erbschaften, Subventionen und sonstigen legalen Erträgen und Erlösen jedweder Art stammen.
- 3) Die Punkte d und e sind auch als Forschungsaufgaben im Bereich der elektronischen Medien zu verstehen. Punkt f soll, im Sinne der Erwachsenenbildung, Menschen sowohl technisch als auch künstlerisch den Umgang mit elektronischen Medien lehren.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Fördernde Mitglieder, das sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Redaktionelle Mitglieder, das sind jene, die sich hauptsächlich durch die Gestaltung von Radioprogramm an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - d) Ehrenmitglieder, das sind jene, die auf Grund ihrer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt wurden.
- 2) Ausschließlich Ordentliche und Redaktionelle Mitglieder haben das Recht, Radioprogramm für Radio Helsinki zu gestalten.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen, den Vereinszweck fördern wollen und die den Richtlinien des Regionalradiogesetzes entsprechen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.

- 3) Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.
 - a) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss von der nächsten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt oder abgelehnt werden.
 - b) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann die/der AntragstellerIn hiergegen Berufung zur Generalversammlung einlegen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
 - c) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- 5) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.
- 6) Juristische Personen werden durch eine schriftlich zu bestimmende Person vertreten, die an Stelle der vertretenen juristischen Person das - der jeweiligen Mitgliedsart entsprechende - aktive und passive Wahlrecht genießt. Die Ernennung der/des VertreterIn erfolgt jeweils für eine Amtsperiode des Vorstands von Generalversammlung zu Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich; er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 3) Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden.
- 5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.
- 6) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 7) Hat ein redaktionelles Mitglied seit sechs (6) Monaten oder länger keinen Beitrag zur Programmgestaltung geleistet, so verliert es seinen Status und wird zum fördernden Mitglied, sofern nicht § 6 Punkt 3 oder § 6 Punkt 4 Anwendung finden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und einem oder mehreren Arbeitskreisen anzugehören.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur

ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Ist ein ordentliches Mitglied zur Zeit der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Programmrates, so ist es für den Vorstand nicht wählbar.

- 3) Das Stimmrecht in der Redaktionellen Vollversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur redaktionellen und ordentlichen Mitgliedern zu.
- 4) Ist ein ordentliches Mitglied zur Zeit der RV Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung, so ist es für den Programmrat nicht wählbar.
- 5) Für das passive Wahlrecht zum Vorstand in der ordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrG-G) in der jeweils gültigen Fassung betreffend der Staatsangehörigkeit von HörfunkveranstalterInnen zu beachten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) die Generalversammlung (§ 9, § 10)
- 2) der Vorstand (§ 11, § 12, § 13)
- 3) die Geschäftsführung (§ 14)
- 4) die RechnungsprüferInnen (§ 15)
- 5) die redaktionelle Vollversammlung (§ 16, § 17)
- 6) der Programmrat (§ 18, § 19), sowie
- 7) das Schiedsgericht (§ 20)

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen von RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 3) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der

Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 5) In der Generalversammlung kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung nur mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.
- 6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Obfrau/mann, in dessen/deren Verhinderung der/die Obfrau/mann-StellvertreterIn, bei Verhinderung beider einE von dem/der Obfrau/mann bestimmteR StellvertreterIn aus dem Vorstand.
- 10) Die Beschlussfassung und die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen erfolgen durch offene Abstimmung, außer mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied fordert geheime Abstimmung.
- 11) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt die Stichwahl abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 12) Die Generalversammlung kann innerhalb der durch diese Statuten gesetzten Grenzen für sich eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres
- 4) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 6) Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Vorstandes

- 7) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 9) Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
- 10) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 12h)

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/mann und Obfrau/mann-StellvertreterIn sowie SchriftführerIn und KassierIn.
- 2) Die Wahl eines fünften (SchriftführerIn StellvertreterIn) und sechsten Mitglieds (KassierIn StellvertreterIn) ist möglich.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 5) Der Vorstand wird vom/von der Obfrau/mann oder Obfrau/mann-StellvertreterIn eine Woche vor dem Termin schriftlich einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Herrscht dann immer noch Stimmengleichheit, so hat über den Antrag in der Generalversammlung abgestimmt zu werden.
- 8) Den Vorsitz führt der/die Obfrau/mann, bei Verhinderung der/die Obfrau/mann-StellvertreterIn bei Verhinderung beider einE von der/dem Obfrau/mann oder Obfrau/mann-StellvertreterIn bestimmteR StellvertreterIn.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit von deren Funktion entheben.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes unter spezieller Berücksichtigung der Interessen der Vereinsmitglieder. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Redaktionsstatut oder die Geschäftsordnung einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Jahres-voranschlags, und die Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - f) Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Situation des betreffenden Mitgliedes.
 - g) Ausarbeitung des Redaktionsstatuts und der Programmrichtlinien gemeinsam mit dem Programmrat,
 - h) Erstellen der Geschäftsordnung des Vorstandes, welche der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf (§ 10 Abs 1 i),
 - i) Bestellung und Abberufung einer/s oder mehrerer GeschäftsführerInnen,
 - j) Auftragserteilung an die/den GeschäftsführerInnen,
 - k) Erstellen einer Geschäftsordnung für die redaktionelle Vollversammlungen (16 Abs 8).
 - l) Der Vorstand hat ordentlichen Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsordnung des Vorstands zu gewähren und auf Ansuchen über deren Inhalt Auskunft zu erteilen.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstands

- 1) Jedes Vorstandsmitglied sowie die GeschäftsführerInnen vertreten den Verein nach außen (Einzelvertretung).
- 2) Der Vorstand kann der Geschäftsführung und Angestellten des Vereins die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen, wozu er eine Geschäftsordnung zu verabschieden hat. Weiters hat der Vorstand die Möglichkeit, im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne, in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten Angestellten des Vereins oder der Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Eine solche Geschäftsordnung (13 Abs 2) wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- 4) Für finanzielle Angelegenheiten sind zwei Vertreterinnen des Vorstands gemeinsam oder ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes vertretungsbefugt; in der Geschäftsordnung können Sockelbeträge definiert werden, für die Einzelne allein entscheidungsbefugt sind.
- 5) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der/die Obfrau/mann oder Obfrau/mann-StellvertreterIn führt den Vorsitz in der

Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

- b) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obfrau/mann oder Obfrau/mann-StellvertreterInnen/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- c) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eineN oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellen.
- 2) Nur Mitglieder des Vereins können GeschäftsführerInnen sein.
- 3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den Vorstand bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen.
- 4) Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes befugt den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten zu vertreten, wobei § 13 Abs 4 zu beachten ist.
- 5) Der Vorstand hat der Geschäftsführung durch die Geschäftsordnung und Aufträge Vertretungsbefugnisse und Zeichnungsberechtigungen zu erteilen.
- 6) Außerhalb dieser Richtlinien und Aufträge ist die Geschäftsführung nicht befugt den Verein zu vertreten.
- 7) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
- 8) Die GeschäftsführerInnen haben dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.
- 9) Zu GeschäftsführerInnen können nur Mitglieder des Vereins ernannt werden.

§ 15 RechnungsprüferInnen

- 1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs.2,8,9,10 sinngemäß.
- 4) Die RechnungsprüferInnen dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeiten Gegenstand ihrer Prüfung ist.

§ 16 Redaktionelle Vollversammlung

- 1) Die Redaktionelle Vollversammlung (im Folgenden RV genannt) findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Programmratsversammlung hat auf Beschluss von mindestens der Hälfte der Programmratsmitglieder, mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens 10 Prozent

der Mitglieder der Programmratsversammlung stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Programmratsversammlung spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Antrags auf Einberufung - bei dem Programmrat oder beim Vorstand - stattzufinden.

- 3) Zur RV sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung von dem Programmrat einzuladen. Zur ersten RV lädt der Vorstand ein.
- 4) Die Einladung kann schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal erfolgen.
- 5) Die RV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die RV zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die RV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 6) Den Vorsitz in der RV führt ein Mitglied des Programmrates oder eine von dem Programmrat dafür nominierte Person, welche entweder Mitglied des Vereins ist oder in einem Dienstverhältnis zum Verein steht.
- 7) Sofern nicht gesondert ausgeführt, gelten sinngemäß die Bestimmungen aus § 9 Absatz 4,5,6,7,8,10,11.
- 8) Der Vorstand kann innerhalb der durch diese Statuten gesetzten Grenzen eine konkrete Geschäftsordnung für die RV erstellen.

§ 17 Aufgaben der Redaktionellen Vollversammlung

Der RV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl des Programmrates.
- 2) Bestellung und Enthebung des Programmrates.
- 3) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Programmrates.

§ 18 Programmrat

- 1) Die Programmrat besteht aus mindestens 3 bis maximal 9 Personen.
- 2) Die Funktionsdauer des Programmrates beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Programmrates. Ausgeschiedene Programmratsmitglieder sind wieder wählbar. Der Programmrat hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Programmratsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden RV einzuholen ist.
- 3) Die Mitglieder des Programmrates treffen sich mindestens einmal im Monat zur Sitzung.
- 4) Der Programmrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 5) Die Programmrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Programmratsmitglieder. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden.
- 6) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Programmratsmitgliedes

durch Rücktritt oder Enthebung.

- 7) Die RV kann jederzeit den gesamten Programmrat oder einzelne Mitglieder mit 2/3 Mehrheit ihrer Funktion entheben.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit den gesamten Programmrat oder einzelne Mitglieder mit 2/3 Mehrheit ihrer Funktion entheben. Er hat dafür der Generalversammlung schriftlich seine Gründe zu nennen und bei der nächsten Generalversammlung Rede und Antwort zu stehen. Die Enthebung einzelner Programmratsmitglieder oder des gesamten Programmrates kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- 9) Die Programmratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Programmrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Programmrates an die RV sowie den Vorstand zu richten.
- 10) Tritt mehr als die Hälfte der Programmratsmitglieder zurück, so ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche RV einzuberufen, die einen neuen Programmrat zu wählen hat.

§ 19 Aufgaben des Programmrates

- 1) Dem Programmrat obliegen die programmrelevanten Angelegenheiten des Vereins im Sinne des Redaktionsstatuts und der Programmrichtlinien.
- 2) In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung und Koordination des Programmablaufs.
 - b) Ausarbeitung des Redaktionsstatuts und der Programmrichtlinien gemeinsam mit dem Vorstand.
 - c) Überwachung der Einhaltung des Redaktionsstatuts und der Programmrichtlinien.
 - d) Aussprechen von Sanktionen bei Verstoß gegen Redaktionsstatut und/oder Programmrichtlinien. Zulässige Sanktionen sind im Redaktionsstatut definiert.

§ 20 Schiedsgericht

- 1) Bei aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann das Schiedsgericht einberufen werden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.
- 4) Als Berufungsfrist gilt analog die in § 6 Abs. 6) bestimmte Frist.

§ 21 Redaktionsstatut und Programmrichtlinien

- 1) Redaktionsstatut und Programmrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für alle Mitglieder des Vereins verpflichtend.
- 2) Das Redaktionsstatut hat insbesondere die Aufgabe, den Zugang zu Sendezeit, den Ablauf der Programmkoordination sowie die Rechte und Pflichten der redaktionellen Mitglieder festzulegen. Weiters enthält das Redaktionsstatut die Gründe für einen Ausschluss von der programmgestaltenden Tätigkeit sowie Sanktionen, mit denen die Redaktion Verstöße gegen das Redaktionsstatut selbst und/oder die Programmrichtlinien ahnden kann.
- 3) Die Programmrichtlinien definieren den Rahmen, in dem sich die Sendungen von Radio Helsinki bewegen sollen, sowie Inhalte und Programmteile, die von der Ausstrahlung ausgeschlossen werden können.
- 4) Redaktionsstatut und Programmrichtlinien gelten als beschlossen, wenn sie sowohl vom Vorstand als auch von dem Programmrat jeweils mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden.
- 5) Redaktionsstatut und Programmrichtlinien können sowohl vom Vorstand als auch von dem Programmrat aufgehoben werden. Sie behalten ihre Gültigkeit solange, bis eine Neufassung sowohl vom Vorstand als auch von dem Programmrat anerkannt wurden.

§ 22 Schriftlicher Postverkehr

Als statutengemäß gilt für die in § 5 Abs 2 und 6; § 6 Abs 2 und 6; § 9 Abs 2, 3 und 4; § 11 Abs 11; § 16 Abs 4; § 18 Abs 8 und 9 verlangte Schriftlichkeit stets auch der elektronische Postweg (z. B. per E-Mail). Die Zustellfristen gelten dabei stets unverändert. Mitglieder die, für den Verein bekannt und angezeigt, nicht über die Möglichkeit dieser Einrichtungen verfügen, sind über den brieflichen Postweg zu kontaktieren.

§ 23 Vereinsauflösung

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
- 3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt und nach §§ 34-37 der Bundesabgabenordnung gemeinnützig ist. Ist eine solche Organisation nicht zu finden, ist das Vermögen einem anderen, ausschließlich gemeinnützigen Rechtsträger zu übereignen.